jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/11/10 98/11/0105

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.11.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §19 Abs3;

Rechtssatz

Das Einbringen eines Schriftsatzes anstelle der Befolgung der Ladung (persönliches Erscheinen) beseitigt nicht die normative Wirkung des Ladungsbescheides und mangels einer dem Bf eröffneten Alternative (wie sie etwa § 40 Abs 2 iVm § 42 Abs 1 Z 2 VStG vorsieht) kann dies auch nicht als Befolgung des Ladungsbescheides angesehen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998110105.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at